

Entgelte für Messstellenbetrieb

mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder
intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und
Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW)

(gültig ab 01.01.2026)

1. Entgelte für Anschlussnutzer

Ausstattung der Messstelle	Verbrauch	Preis je Messstelle	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 6.000 kWh	21,01	25,00
Intelligentes Messsystem	> 100.000 kWh	339,93	404,52
	> 50.000 ≤ 100.000 kWh	117,65	140,00
	> 20.000 und ≤ 50.000 kWh	92,44	110,00
	> 10.000 und ≤ 20.000 kWh	42,02	50,00
	unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG	42,02	50,00
	> 6.000 und ≤ 10.000 kWh	33,61	40,00
Intelligentes Messsystem (optional) ¹	≤ 6.000 kWh	25,21	30,00
Steuerungseinrichtung		42,02	50,00

2. Entgelte für Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG

Ausstattung der Messstelle	Einspeiseleistung	Preis je Messstelle	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 7 kWp	21,01	25,00
Intelligentes Messsystem	> 100 kWp	339,93	404,52
	> 25 und ≤ 100 kWp	117,65	140,00
	> 15 und ≤ 25 kWp	92,44	110,00
	> 7 und ≤ 15 kWp	42,02	50,00
Intelligentes Messsystem (optional)	≤ 7 kWp	25,21	30,00
Steuerungseinrichtung		42,02	50,00

¹ Bei verpflichtendem Einbau durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber
Stand/Version: 30.09.2025

3. Entgelte für Anschlussnetzbetreiber

Ausstattung der Messstelle	Verbrauch	Preis je Messstelle	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 6.000 kWh	0	0
Intelligentes Messsystem	> 100.000 kWh	67,23	80,00
	> 50.000 ≤ 100.000 kWh	67,23	80,00
	> 20.000 und ≤ 50.000 kWh	67,23	80,00
	> 10.000 und ≤ 20.000 kWh	67,23	80,00
	unterbrechbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14 a EnWG	67,23	80,00
	> 6.000 und ≤ 10.000 kWh	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem (optional) ²	≤ 6.000 kWh	25,21	30,00
Steuerungseinrichtung		42,02	50,00

Ausstattung der Messstelle	Einspeiseleistung	Preis je Messstelle	
		netto €/a	brutto €/a
Moderne Messeinrichtung	≤ 7 kWp	0	0
Intelligentes Messsystem	> 100 kWp	67,23	80,00
	> 25 und ≤ 100 kWp	67,23	80,00
	> 15 und ≤ 25 kWp	67,23	80,00
	> 7 und ≤ 15 kWp	67,23	80,00
Intelligentes Messsystem (optional)	≤ 7 kWp	25,21	30,00
Steuerungseinrichtung		42,02	50,00

² Bei verpflichtendem Einbau durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber
 Stand/Version: 30.09.2025

4. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß § 34 (2) MsbG sofern technisch umsetzbar

Bezeichnung der Zusatzleistung	Preis je Messstelle	
	netto	brutto
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG: 1. Pflichteinbau fall: Vorgezogener Einbau auf Wunsch eines Antragsberechtigten (z.B. Anschlussnutzer):	84,03 €	100 €
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG: 2. Optionaler Einbau fall auf Wunsch eines Antragsberechtigten (z.B. Anschlussnutzer):	84,03 € 25,21 €/a	100 € 30 €/a
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 MsbG: 3. Nicht bilanzierungsrelevante Unterzähler in Kundenanlagen (z.B. bei Mieterstrom):	84,03 €	100 €
§ 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 MsbG: Datenübermittlung an weitere Berechtigte z.B. Energieserviceanbieter (ESA):	25,21 €/a	30 €/a
Wandler in Niederspannung	30 €/a	35,70 €/a
Wandler in Mittelspannung	120 €/a	142,80 €/a
Schaltgerät in Niederspannung	8,40 €/a	10 €/a
je Zusatzablesung bei mME	34,45 €	41 €

Ergänzungen zum Preisblatt

- **Standardleistungen**
Die Entgelte für iMS enthalten die Standardleistungen gemäß § 34 (1) MsbG.
- **Zusatzleistungen**
Zusatzleistungen werden gemäß § 34 (2) MsbG angeboten.
- **Jahresstromverbrauch gemäß § 30 (4) MsbG**
Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe entsprechend der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers. Der grundzuständige Messstellenbetreiber hat den Durchschnittswert nach Satz 1 jährlich zu überprüfen und, soweit erforderlich, das für den Messstellenbetrieb nach den vorstehenden Absätzen in Rechnung zu stellende Entgelt anzupassen.
- **Weitere moderne Messeinrichtungen gemäß § 30 (5) MsbG**
Sind bei einem Anschlussnutzer mehrere Zählpunkte eines Netzanschlusses mit intelligenten Messsystemen auszustatten, gelten die Vorgaben aus den Absätzen 1 bis 3 mit den Maßgaben, dass dem Anschlussnutzer und dem Anschlussnetzbetreiber für den Messstellenbetrieb aller bei diesem Anschlussnutzer mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Zählpunkte zusammen maximal die höchste einschlägige fallbezogene Preisobergrenze und Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber nicht mehr als die individuelle Preisobergrenze in Rechnung gestellt werden darf; dabei ist zur Bestimmung der jeweiligen fallbezogenen Preisobergrenzen die Summe des dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anschlussnutzer jeweils brutto jährlich höchstens in Rechnung zu stellenden Betrags maßgeblich. Soweit in Fällen des Satzes 1 Zählpunkte mit weiteren modernen Messeinrichtungen ausgestattet werden, kann dem Anschlussnutzer zusätzlich zu dem auf ihn entfallenden Betrag nach Satz 1 für jede weitere moderne Messeinrichtung ein Aufschlag in Höhe von 25 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Zählpunkt von mehr als einem Anwendungsfall der Absätze 1 bis 3 erfasst wird.
- **Allg. Schaltzeiten HT / NT für die Niederspannung**
Schaltzeit Tag HT: 06:00 bis 22:00 Uhr - die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.
- **Allg. Schaltzeiten HT / NT für die Mittelspannung**
Schaltzeit Tag HT: 06:00 bis 19:00 Uhr (01.04.-30.09.); 06:00 bis 21:00 Uhr (01.10.-31.03.)
Die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.
- **Zählerwechsel**
Zuständig für die WiM-Ergänzungsprozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ist der Eigentümer der Geräte:
smartOPTIMO GmbH & Co. KG, Luisenstraße 20, 49074 Osnabrück; E-Mail: messstellenbetrieb@stadtnetze-muenster.de

-Dieses Preisblatt wird mit der Gültigkeit eines neuen Preisblattes unwirksam-